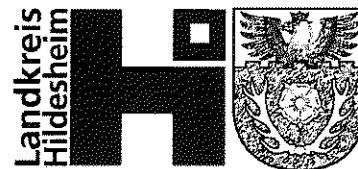


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2013

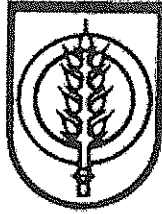
Herausgegeben in Hildesheim am 26. Juni 2013

Nr. 26

Inhalt	Seite
14.06.2013 - Genehmigung und Inkrafttreten der 30. (vereinf.) Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Harsum	398
17.06.2013 - Änderung des Einmündungsbereiches der K 502 an der Straße „An der Beeke“ in Sorsum, Stadt Elze, Landkreis Hildesheim	401
24.06.2013 - Sitzung der Verbandversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim	402
26.06.2013 - Photovoltaik-Park Heinde/Lechstädt Verwaltungs GmbH – Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2012	403

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartnerinnen: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de



GEMEINDE
Harsum
DER BÜRGERMEISTER

LANDKREIS HILDESHEIM

31177 Harsum, den 14.06.2013
Az.: 61 20 10brs/wu
1406/1207M

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Harsum:

Genehmigung der 30. (vereinfachten) Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Harsum / Inkrafttreten

Die vom Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 14.03.2013 einschließlich Begründung beschlossene 30. (vereinfachte) Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Landkreis Hildesheim mit Verfügung vom 30.05.2013 ((Az.: (910) 15 - 11 - 50)) gem. § 6 BauGB genehmigt.

Das Aufstellungsverfahren wurde nach § 13 BauGB vereinfacht ohne Umweltprüfung durchgeführt. Eine zusammenfassende Erklärung ist bei Verfahren nach § 13 BauGB nicht erforderlich.

Die räumlichen 4 Geltungsbereiche der 30. (vereinfachten) Änderung des Flächennutzungsplans beziehen Flurstücke im Bereich des jeweiligen Sportplatzes

- in der Ortschaft Asel (südlich der Kreisstraße 202 nach Borsum),
- in der Ortschaft Kl. Förste (am Südrand der Ortslage),
- in der Ortschaft Machtsum (westlich der „Leuberstraße“) und
- in der Ortschaft Rautenberg (südl. der Ortslage an der Landesstraße 411 nach Hüddessum) ein.

Die jeweiligen Geltungsbereiche sind in den nebenstehenden Übersichtsplänen (s. **Anlage** zur Bekanntmachung) „**schwarz**“ umrandet.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 30. (vereinfachte) Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung kann im Bauamt des Rathauses der Gemeinde in Harsum, Bau- und Liegenschaftsamt, Oststraße 27, 31177 Harsum, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten sind:

Montag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Dienstag geschlossen

Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr

Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

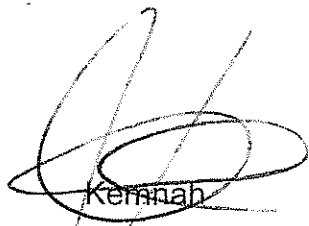
Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Fachbereich 3, Bauen und Planen, Tel. 05127/ 405 - 160 oder 405-162, einzusehen. Über den Inhalt der 30. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Auf die nachfolgend genannten Rechtsfolgen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB (v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) hingewiesen:

Unbeachtlich werden

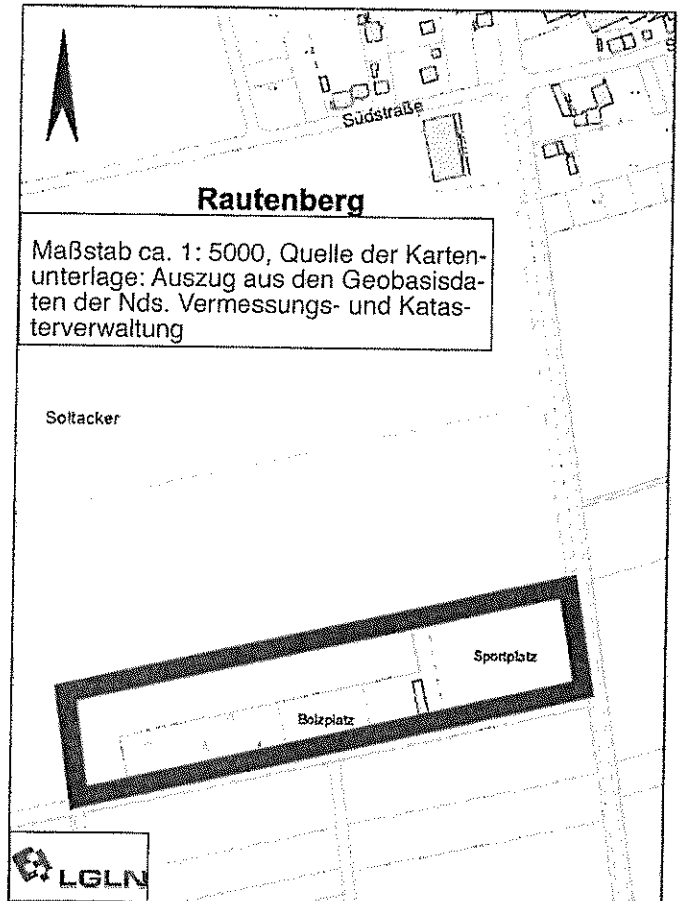
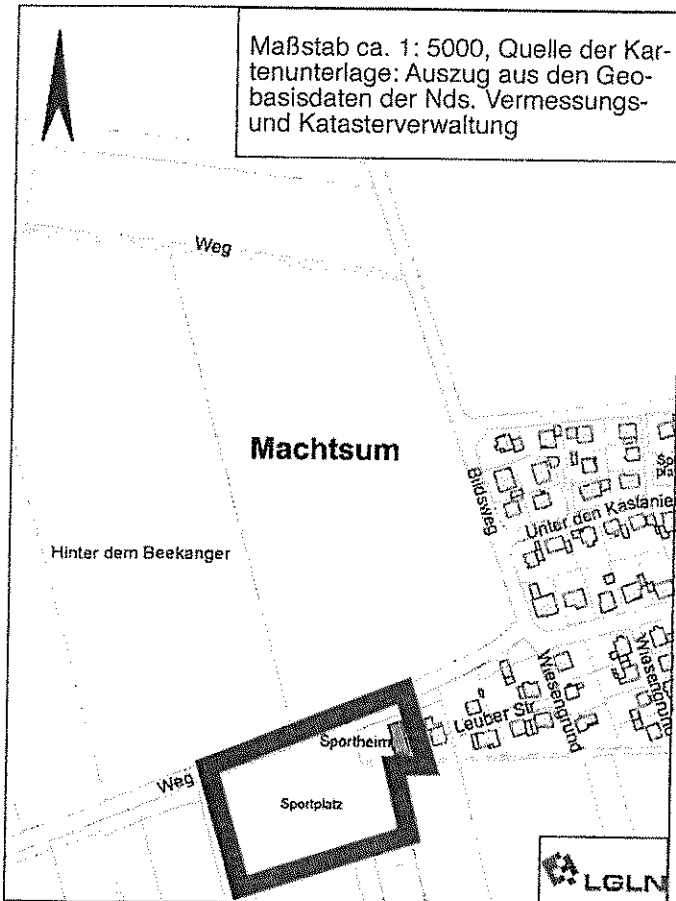
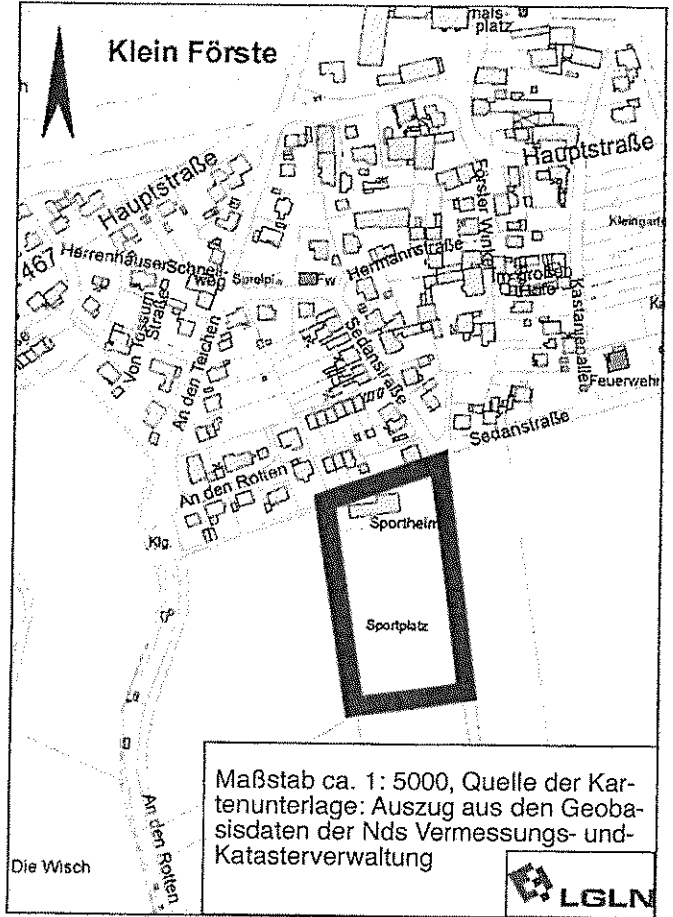
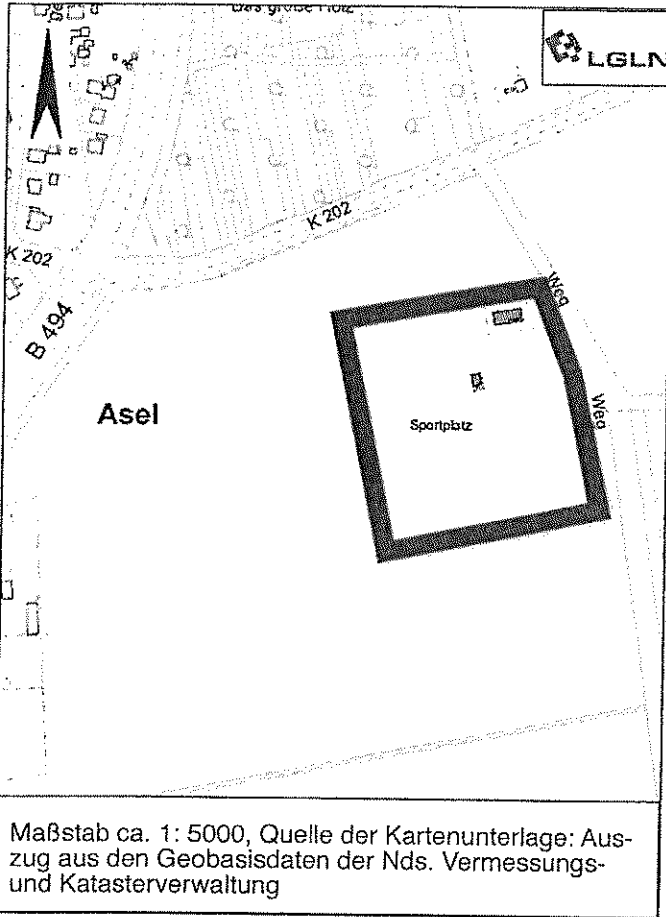
1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. (nicht zutreffend)
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung der 30. (vereinfachten) Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Kernanah

Anlage
Übersichtplan



Anlage zur Bekanntmachung der 30. (vereinfachten) Änderung des Flächennutzungsplans

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Bekanntmachung

Änderung des Einmündungsbereiches der K 502 an der Straße „An der Beeke“ in Sorsum, Stadt Elze, Landkreis Hildesheim Antrag auf Unterbleiben (Verzicht) von Planfeststellung und Plangenehmigung

Der Landkreis Hildesheim hat bei mir den Antrag auf Unterbleiben (Verzicht) von Planfeststellung und Plangenehmigung gemäß § 38 NStrG i.V. m. § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für die Änderung des Einmündungsbereiches der K 502 an der Straße „An der Beeke“ in Sorsum, Stadt Elze, beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 des Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds.GVBl. Nr. 13/2007, S.179) , geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 24.9.2009 (Nds.GVBl. Nr.21/2009 S.361) und Gesetz v. 19.2.2010 (Nds.GVBl. Nr.6/2010 S.122) Art. 6 des Gesetzes vom 08.04.2013 (Nds.GVBl.21/2009 , S.361) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (Neufassung), (BGBl. I S 94), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist i.V.m. lfd. Nr. 14.6 erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Fachdienst Straße und Verkehr

Hildesheim, 17.06.2013

Im Auftrag


Garbsch



Der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim lädt ein zur öffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung

am Dienstag, 02.07.2013 11.00 Uhr,

beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

Zimmer 208

ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der
Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift vom 18.12.2013
3. Pachtvertrag zur künftigen Nutzung des Geländes Koppelberg an der
Zentraldeponie Heinde als Windparkfläche
Vorlage-Nr. 08/2013 und 08A/2013
4. Anfragen
5. Mitteilungen

Hildesheim, den 24.06.2013

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs GmbH

- Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2012 -

Der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 für das Geschäftsjahr 2012 beauftragten

Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim

schließt mit der Feststellung:

"Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

Beschluss der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung der Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs GmbH hat in ihrer Sitzung am 15.05.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Jahresabschluss 2012 nebst Lagebericht und Prüfungsbericht des Abschlussprüfers

- a) Auf Vorschlag des Aufsichtsrates wird der von dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2012 festgestellt.
- b) Der Bilanzgewinn aus 2012 in Höhe von 1.250,00 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- c) Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2012 liegt im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 27.06.2013 bis 05.07.2013 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Zimmer 311 des Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, Hildesheim, öffentlich aus.

Hildesheim, 26.06.2013

Alexander Huszar
Geschäftsführer